

**Bericht des Rechnungsprüfungsamts**

**über die**

**Prüfung der Eröffnungsbilanz**

**der Großen Kreisstadt Backnang**

**zum 01.01.2018**



## **Inhalt**

### **1. Vorbemerkungen**

- 1.1 Grundzüge des neuen kommunalen Haushaltsrechts
- 1.2 Beschlüsse in Backnang
- 1.3 Grundlagen für die Bewertung und Bilanzierung
- 1.4 Prüfungsauftrag
- 1.5 Prüfungsinhalte
- 1.6 Ausübung von Wahlrechten
- 1.7 Letzte kamerale Jahresrechnung
- 1.8 Struktur der Bilanz im NKHR

### **2. Eröffnungsbilanz**

### **3. Allgemeine Prüfungsfeststellungen**

- 3.1 Aktive Bilanzpositionen
  - 3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände
  - 3.1.2 Sachvermögen
  - 3.1.3 Finanzvermögen
  - 3.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
  - 3.1.5 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse
- 3.2 Passive Bilanzpositionen
  - 3.2.1 Eigenkapital
  - 3.2.2 Rücklagen
  - 3.2.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses
  - 3.2.4 Sonderposten
  - 3.2.5 Verbindlichkeiten
  - 3.2.6 Rückstellungen
  - 3.2.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

### **4. Zusammenfassende Prüfungsfeststellungen**

- 4.1 Allgemeine Feststellungen
- 4.2 Anmerkung

### **5. Schlussbetrachtung - Testat**

## 1. Vorbemerkungen

### 1.1 Grundzüge des neuen kommunalen Haushaltsrechts

Das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts wurde am 22.04.2009 vom Landtag beschlossen. Das darin beschlossene Haushaltsrecht orientiert sich am kaufmännischen Rechnungswesen und den Vorschriften des HGB sowie an den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Ein bedeutender Unterschied zum bekannten kaufmännischen Rechnungswesen (Doppik) ist die Einführung einer dritten Komponente. Zusätzlich zu den bekannten Rechnungsgrößen Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung (im NKHR Ergebnisrechnung) wird die sogenannte Finanzrechnung vorgeschrieben. Diese bildet im Wesentlichen die aus der bisherigen Kameralistik bekannte Zahlungssicht ab. In Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts ist bestimmt: „Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Vermögensrechnung beziehen.“ Damit gelten die Bestimmungen von GemO und GemHVO auch für die Eröffnungsbilanz.

Dabei handelt es sich insbesondere um folgende **Grundsätze der Bilanzierung**:

- Grundsatz der Bilanzidentität (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO)
- Grundsatz der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit  
(abgeleitet aus § 95 Abs. 1 GemO i.V.m. § 63 Abs. 1 GemHVO)
- Grundsatz der Wahrheit und Klarheit
- Grundsatz der Vollständigkeit (§ 95 Abs. 1 Satz 3 GemO und § 40 Abs. 1 GemHVO)
- Grundsatz des Saldierungsverbots (§ 40 Abs. 2 GemHVO)
- Grundsatz der Periodenabgrenzung (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO)
- Grundsatz der stichtagsbezogenen Bewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO)
- Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO)
- Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO)
- Realisationsprinzip (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 GemHVO)
- Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO)

### 1.2 Beschlüsse in Backnang

Den Beschluss zur Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2018 hat der Gemeinderat am 23.07.2015 gefasst.

### 1.3 Grundlagen für die Bewertung und die Bilanzierung

Für die erstmalige Bewertung des Vermögens und der Schulden wurden die Regelungen und Vorschriften des Landes Baden-Württemberg, die Vorschriften des HGB, der Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage, Fassung Juni 2017) und die Vorschriften zum Produkt- und Kontenrahmen sowie die städtische Inventurrichtlinie vom 01.08.2016 zugrunde gelegt. § 62 GemHVO enthält für die erstmalige Bewertung des kommunalen Vermögens eine Reihe von Erleichterungen. So ist es zulässig, für manche Vermögensgegenstände örtliche

Durchschnittswerte anzusetzen. Für Gegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft wurden, können Erfahrungswerte zum 01.01.1974 angesetzt werden.

#### **1.4 Prüfungsauftrag**

Die Pflicht zur Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz ist in Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 geregelt:

(5) Die Gemeinde hat zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem nach Absatz 2 oder 4 die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bestimmungen anzuwenden sind, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, sofern eine solche nicht bereits auf der Grundlage des bisherigen § 146 GemO aufgestellt worden ist. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Vermögensrechnung beziehen. **Die Eröffnungsbilanz ist nach Feststellung der letzten Jahresrechnung, spätestens zum Ende des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde, der Prüfungsbehörde (§ 113 GemO) und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Sie soll vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage und von der überörtlichen Prüfungsbehörde zusammen mit dem ersten Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres geprüft werden.**

In der Praxis kann die Frist für die Erstellung der Eröffnungsbilanz in vielen Fällen nicht eingehalten werden. In Backnang wurde die letzte kamerale Jahresrechnung im Jahr 2018 (für das Jahr 2017) festgestellt. Damit ist der Termin für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz der 31.12.2018. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt hätte dann bis zum 30.06.2019 abgeschlossen sein müssen.

Die vollständige Eröffnungsbilanz wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 28.07.2022 vorgelegt. Die einzelnen Bewertungen wurden jedoch bereits vorab, direkt nach Fertigstellung vorgelegt, so dass die Rechnungsprüfung die notwendige örtliche Prüfung unmittelbar durchführen konnte.

Die Eröffnungsbilanz war nach Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i.V.m. § 110 Abs. 1 Nr. 4 GemO dahingehend zu prüfen, ob das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

### 1.5 Prüfungsinhalte

Im Sinne einer wirtschaftlichen Durchführung der Prüfung ist ein risikoorientierter Prüfungsansatz zu wählen. Es sind Prüfungsschwerpunkte zu bilden und Stichproben im notwendigen Umfang zu prüfen.

Folgende Aspekte unterliegen der Prüfung:

- Vollständigkeit
- Ausübung von Wahlrechten (z.B. Ausweisungen von weiteren Rückstellungen)
- Anwendung von Vereinfachungsregeln (Bewertungsvereinfachungen, Inventurvereinfachungsregeln)
- Ermessensentscheidungen (z.B. betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern)
- Abgrenzung Investitionen/Erhaltungsaufwand

### 1.6 Ausübung von Wahlrechten

Bei der Ausübung von Wahlrechten war die Rechnungsprüfung bereits frühzeitig eingebunden und konnte feststellen, dass alles ausreichend dokumentiert wurde.

### 1.7 Letzte kamerale Jahresrechnung

Der letzte kamerale Abschluss ist eine wichtige Grundlage für die Eröffnungsbilanz im NKHR. Die Jahresrechnung 2017 hat folgende Eckdaten:

Volumen Verwaltungshaushalt	98.156.032,36 €
Volumen Vermögenshaushalt	6.298.505,40 €
Volumen Gesamthaushalt	104.454.537,76 €
Zuführung zur allg. Rücklage	1.325.527,92 €
Stand der allg. Rücklage	10.907.038,53 €
Schuldenstand	4.374.934,01 €

## 1.8 Struktur der Bilanz im NKHR

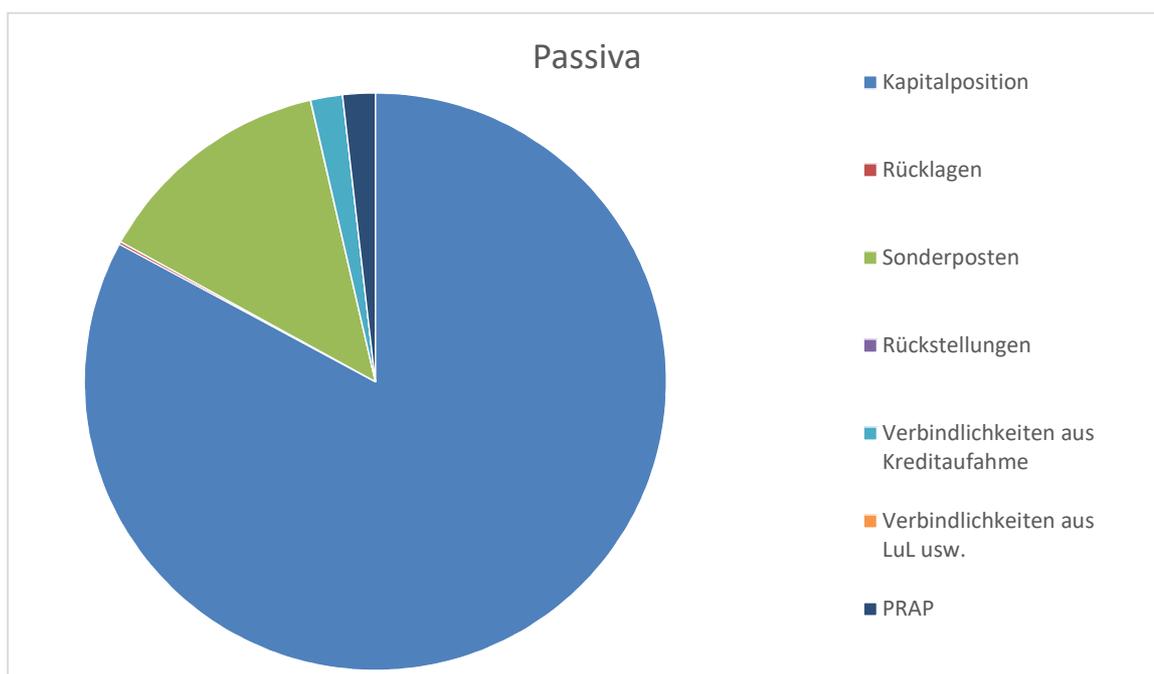
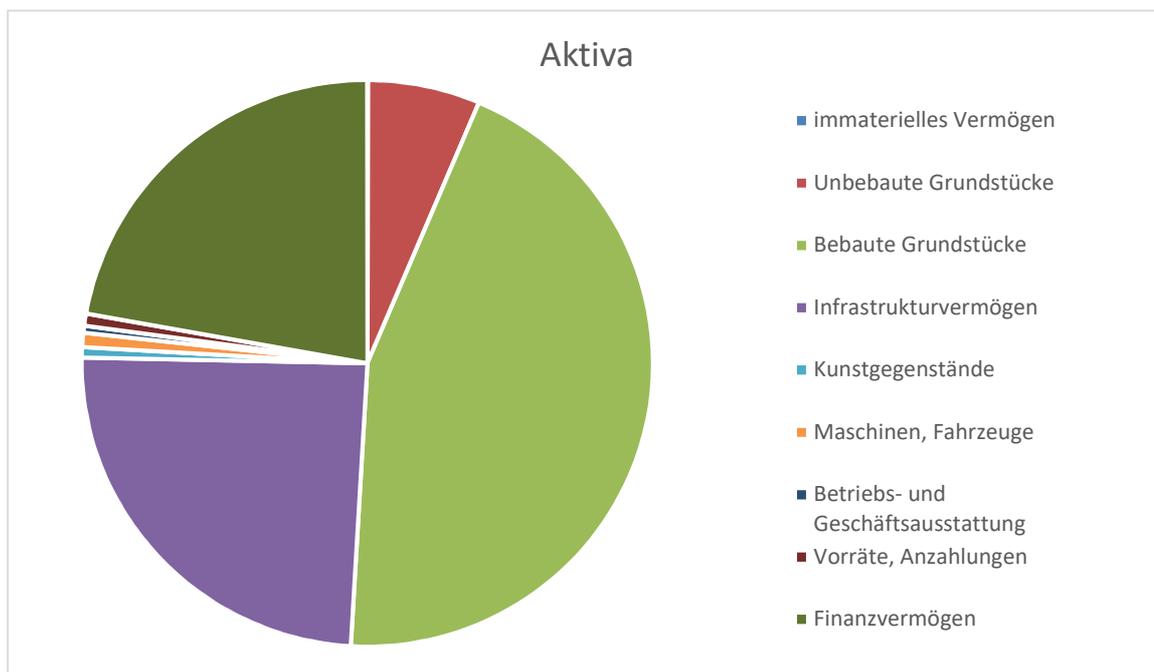
Nach § 52 GemHVO ist die Bilanz in Kontenform aufzustellen und es sind mindestens die folgenden Posten anzugeben:

Struktur der Eröffnungsbilanz			
Aktivseite		Passivseite	
1.	<b>Vermögen</b>	1.	<b>Eigenkapital</b>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.1	Basiskapital
1.2	<b>Sachvermögen</b>	1.2	<b>Rücklagen</b>
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses
1.2.3	Infrastrukturvermögen	1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	1.3	<b>Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses</b>
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren
		1.3.2	Jahresfehlbetrag
			soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.	<b>Sonderposten</b>
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.1	für Investitionszuweisungen
1.2.8	Vorräte	2.2	für Investitionsbeiträge
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.3	für Sonstiges
		3.	<b>Rückstellungen</b>
		3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen
		3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen
1.3	<b>Finanzvermögen</b>	3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	3.4	Gebührenüberschussrückstellungen
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	3.5	Altlastensanierungsrückstellungen
1.3.3	Sondervermögen	3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen
1.3.4	Ausleihungen	3.7	Sonstige Rückstellungen
1.3.5	Wertpapiere	4.	<b>Verbindlichkeiten</b>
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Ford. aus Transferleistungen	4.1	Anleihen
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
1.3.8	Liquide Mittel	4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
2.	<b>Abgrenzungsposten</b>	4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	4.6	Sonstige Verbindlichkeiten
3.	<b>Nettoposition</b> (nicht gedeckter Fehlbetrag)	5.	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>
<b>Bilanzsumme</b>		<b>Bilanzsumme</b>	

## 2. Eröffnungsbilanz der Stadt zum 01.01.2018

Eröffnungsbilanz		
Aktivseite		
1.	<b>Vermögen</b>	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	101.484 €
1.2	<b>Sachvermögen</b>	
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15.846.079 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	111.000.243 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	60.842.977 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	9.614 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.493.658 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.994.659 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.007.901 €
1.2.8	Vorräte	51.867 €
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.662.258 €
1.3	<b>Finanzvermögen</b>	
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	26.325.173 €
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	87.143 €
1.3.3	Sondervermögen	110.954 €
1.3.4	Ausleihungen	17.559.820 €
1.3.5	Wertpapiere	
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Ford. aus Transferleistung	3.182.446 €
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	2.450.140 €
1.3.8	Liquide Mittel	5.600.546 €
2.	<b>Abgrenzungsposten</b>	
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	
3.	<b>Nettoposition</b> (nicht gedeckter Fehlbetrag)	
<b>Bilanzsumme</b>		<b>249.326.962 €</b>

Eröffnungsbilanz		
Passivseite		
1.	<b>Eigenkapital</b>	
1.1	Basiskapital	206.721.216 €
1.2	<b>Rücklagen</b>	
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	360.204 €
1.3	<b>Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses</b>	
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	
1.3.2	Jahresfehlbetrag	
	soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	
2.	<b>Sonderposten</b>	
2.1	für Investitionszuweisungen	19.884.502 €
2.2	für Investitionsbeiträge	9.423.992 €
2.3	für Sonstiges	4.009.730 €
3.	<b>Rückstellungen</b>	
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	43.788 €
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaftgen und Gewährleistungen	
3.7	Sonstige Rückstellungen	
4.	<b>Verbindlichkeiten</b>	
4.1	Anleihen	
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	4.374.934 €
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.647 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	15.738 €
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	
5.	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	4.489.209 €
<b>Bilanzsumme</b>		<b>249.326.962 €</b>



Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Vorschriften zur Bilanzgliederung und die Zuordnungsvorschriften eingehalten.

**Die Gliederung der Eröffnungsbilanz entspricht somit den kommunalen Vorschriften.**

### 3. Allgemeine Prüfungsfeststellungen

#### 3.1 Aktive Bilanzpositionen

##### 3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände Bilanzkonto 00250000 DV-Software

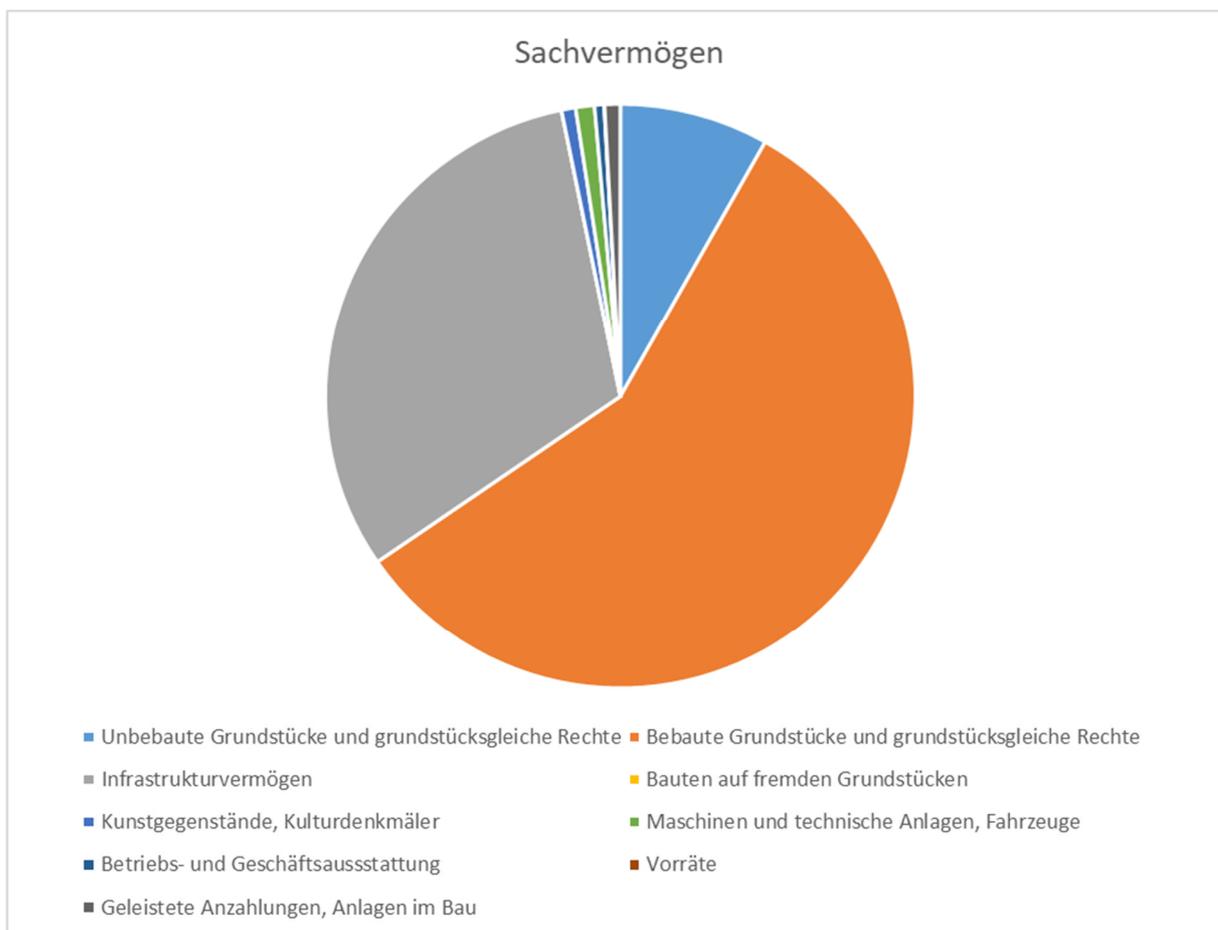
Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
00250000	DV-Software	101.483,83 €

Die Aufstellung der immateriellen Vermögensgegenstände wurde stichprobenweise überprüft. Einige Positionen mussten um die Kosten der Erstinstallation bzw. der Inbetriebnahme ergänzt werden. Beim Zeiterfassungsprogramm AIDA wurde gemeinsam mit der Stadtkämmerei entschieden, die Kosten für die Zeiterfassungsterminals mit zu aktivieren.

### 3.1.2 Sachvermögen

Sachvermögen zum 01.01.2018	Anteil in %	Wert in €
Unbebaute Grundstücke	8,17 %	15.846.079,36 €
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	57,24 %	111.000.242,98 €
Infrastrukturvermögen	31,38 %	60.842.977,11 €
Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 %	9.613,91 €
Kunstgegenstände, Kulturdenkmale	0,77 %	1.493.657,60 €
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1,03 %	1.994.658,72 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,52 %	1.007.901,32 €
Vorräte	0,03 %	51.866,84 €
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,86 %	1.662.258,26 €
<b>Summe Sachvermögen</b>	<b>100 %</b>	<b>193.909.256,10 €</b>

Das Sachvermögen umfasst die unbebauten und bebauten Grundstücke, die Gebäude, das Infrastrukturvermögen, Bauten auf fremden Grundstücken, Kunstgegenstände, Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Vorräte, geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.



### **3.1.2.1 Grundvermögen**

#### **Allgemeines zur Bewertung des Grundvermögens**

Basis für die Grundstücksbewertung ist die Flurstücksliste aus dem Programm „Ingrada“. Für die Zuordnung der Grundstücke zu den Bilanzpositionen ist die Nutzungsart zum Zeitpunkt der Bilanzierung maßgebend. Dabei bleiben untergeordnete Nutzungsarten unberücksichtigt. Die Wertermittlung richtet sich nach dem Leitfaden Bilanzierung (3. Auflage, Juni 2017).

Für die Rückindizierung von Bauland wurde auf die Tabelle des Statistischen Landesamtes zurückgegriffen, wie im Leitfaden Bilanzierung empfohlen. Die Übernahme der Werte des Statistischen Landesamtes wurde stichprobenweise geprüft. Es ergaben sich keine Feststellungen.

**Unbebaute Grundstücke**

<b>Bilanzposition</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>01.01.2018</b>
01110000	Grund und Boden bei Grünflächen	1.409.366,43 €
01120000	Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen	631.138,22 €
01200000	Ackerland	3.569.943,11 €
01310000	Grund und Boden bei Wald, Forsten	1.196.269,75 €
01320000	Aufwuchs bei Wald, Forsten	1.456.465,63 €
01900000	Sonstige unbebaute Grundstücke	7.582.896,22 €
	<b>Summe unbebaute Grundstücke</b>	<b>15.846.079,36 €</b>

Die Bewertung der unbebauten Grundstücke wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 16.03.2020 übergeben. Die Tabellen mit den Bewertungen teilen sich folgendermaßen auf:

- Flur Backnang
- Flur Mittelschöntal
- Flur Oberschöntal
- Flur Sachsenweiler
- Flur Steinbach
- Flur Stiftsgrundhof
- Flur Ungeheuerhof
- Flur Unterschöntal
- Fremde Markungen
- Heiningen
- Maubach
- Strümpfelbach
- Waldrems

Die Bewertung der unbebauten Grundstücke wurde stichprobenweise geprüft. Soweit möglich, wurden die Kaufpreise der Grundstücke anhand der Kaufverträge ermittelt. Für die untergeordneten Grundstücke wurden – sofern keine Kaufpreise vorlagen - aktuelle örtliche Durchschnittswerte zugrunde gelegt (siehe Dokumentation der Stadtkämmerei). Dieses Vorgehen ist aus Effizienzgründen sinnvoll und geboten.

**Feststellungen Flur Backnang:**

In der Bewertungstabelle der Stadtkämmerei waren Formelfehler enthalten. Die entsprechenden Zellen wurden durch die Rechnungsprüfung markiert. Eine Anzahl Grundstücke konnte in Ingrada nicht gefunden werden. Die Flurstücksnummern wurden ebenfalls gekennzeichnet. Wo möglich, erfolgte die Ermittlung der Grundstückskaufpreise anhand der Kaufverträge. Auch bei diesen erfolgte eine stichprobenweise Prüfung. Dabei wurde festgestellt, dass die Ermittlung nicht in allen Fällen sorgfältig und korrekt erfolgt

ist. Fehlerhafte Preisermittlungen wurden in der Tabelle gekennzeichnet und mit entsprechenden Hinweisen versehen. Hier erfolgte inzwischen eine erneute Ermittlung der richtigen Werte durch die Stadtkämmerei.

Ein Flurstück mit einem Kaufpreis von 675.000 € zzgl. Grunderwerbsteuer 33.750 €, also einem Gesamtwert von 708.750 €, fehlte in der Bewertungstabelle.

## Grünanlagen

### Bilanzkonto 01120000

Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
01120000	Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen	631.138,22 €

Die Bewertung der Grünanlagen erfolgte nach den drei Kategorien gemäß Bilanzierungsleitfaden 2017 und den dort festgelegten Pauschalwerten.

Es ergaben sich keine Feststellungen.

## Wald

### Bilanzkonto 01310000 und 01320000

Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
0131000	Grund und Boden bei Wald, Forsten	1.196.269,75 €
0132000	Aufwuchs Wald, Forsten	1.456.465,63 €
	<b>Summe</b>	<b>2.652.735,38 €</b>

Die Bewertung der Waldflächen sowie des dazugehörigen Aufwuchses wurde stichprobenweise überprüft. § 62 Abs. 4 GemHVO enthält die Regelung, dass der Boden mit 2.600 € je Hektar und der Aufwuchs mit 7.200 – 8.200 € je Hektar angesetzt werden kann. Für den Aufwuchs wurde bei der Bewertung in Backnang ein Mittelwert von 7.700 € je Hektar angesetzt. Für die Grundflächen, für die keine Anschaffungskosten ermittelt werden konnten, wurde der o.g. Pauschalwert von 2.600 € je Hektar angesetzt.

Es ergaben sich keine Feststellungen.

**Bebaute Grundstücke**

<b>Bilanzposition</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>01.01.2018</b>
02110000	Grund und Boden bei Wohnbauten	1.635.535,05 €
02210000	Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	6.544.260,01 €
02310000	Grund und Boden mit Schulen	6.178.629,43 €
02410000	Grund und Boden mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	7.350.603,04 €
02910000	Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	3.790.549,08 €
	<b>Summe bebaute Grundstücke</b>	<b>25.499.576,61 €</b>

**Grund und Boden mit Schulen**

Das Flurstück 1267/5 in Maubach (bebauter Anteil) wurde sowohl bei den Schulen als auch bei Bilanzkonto 02210000 (soziale Einrichtungen) jeweils komplett (und damit doppelt) eingerechnet. Der unbebaute Anteil wurde ebenfalls doppelt bei Bilanzkonto 0241000 und 01110000 eingerechnet.

**Grund und Boden mit Kultur**

Das Flurstück 1500/3 Gemarkung Backnang (Techniksammlung) wurde nicht getrennt nach Gebäude und Grundstück bewertet. Dies ist jedoch zwingend notwendig.

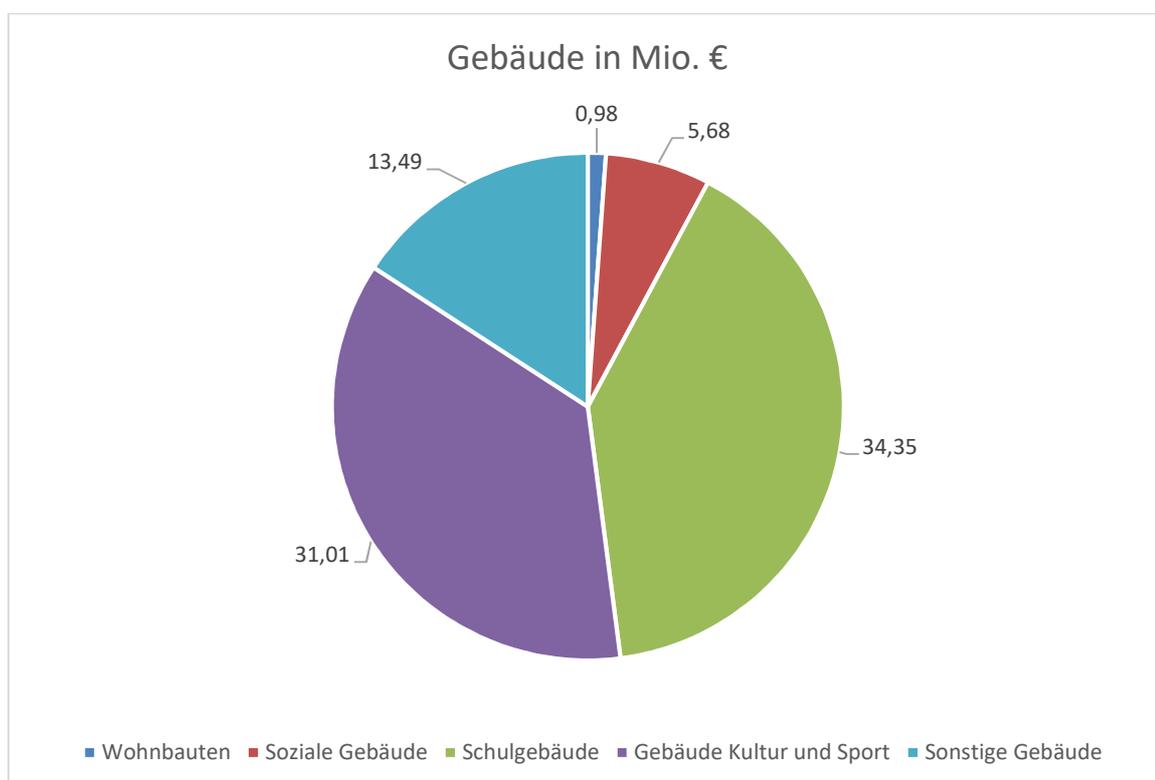
**Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden**

Auf der Gemarkung Maubach wurde das Flst. 120 mit einer Gesamtfläche von 2.228 m<sup>2</sup> sowohl bei den Kindergärten, als auch bei den Rathäusern mit der gesamten Fläche (also doppelt) eingerechnet.



**Gebäude**

Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
02120000	Wohnbauten	975.741,28 €
02220000	Gebäude Soziale Einrichtungen	5.675.691,57 €
02320000	Schulgebäude	34.353.783,40 €
02420000	Gebäude Kultur- Sport und Gartenanlagen	31.007.652,33 €
02920000	Gebäude Sonstige	13.487.797,69 €
	<b>Summe Gebäude</b>	<b>85.500.666,27 €</b>



Die Bewertung der Gebäude erfolgte nach rückindizierten Gebäudeversicherungswerten. Dies entspricht den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens. Dabei wurde grundsätzlich von einer Nutzungsdauer der Gebäude von 50 Jahren ausgegangen. Der Versicherungswert muss anhand einer Indextabelle von Goldmark in DM und anschließend in Euro umgerechnet werden. Die Indextabelle ist Bestandteil des Bilanzierungsleitfadens, der in der dritten Auflage (Juni 2017) für die Bewertung Verwendung findet.

Für die Ermittlung der Restnutzungsdauern erfolgte eine gewerkweise Einschätzung des Gebäudezustands durch die Mitarbeiter des Hochbauamts. Diese Einschätzungen sind schriftlich dokumentiert und den Bewertungsunterlagen beigefügt. Die Bewertung der Gebäude wurde stichprobenweise überprüft.

Es ergaben sich keine Feststellungen.

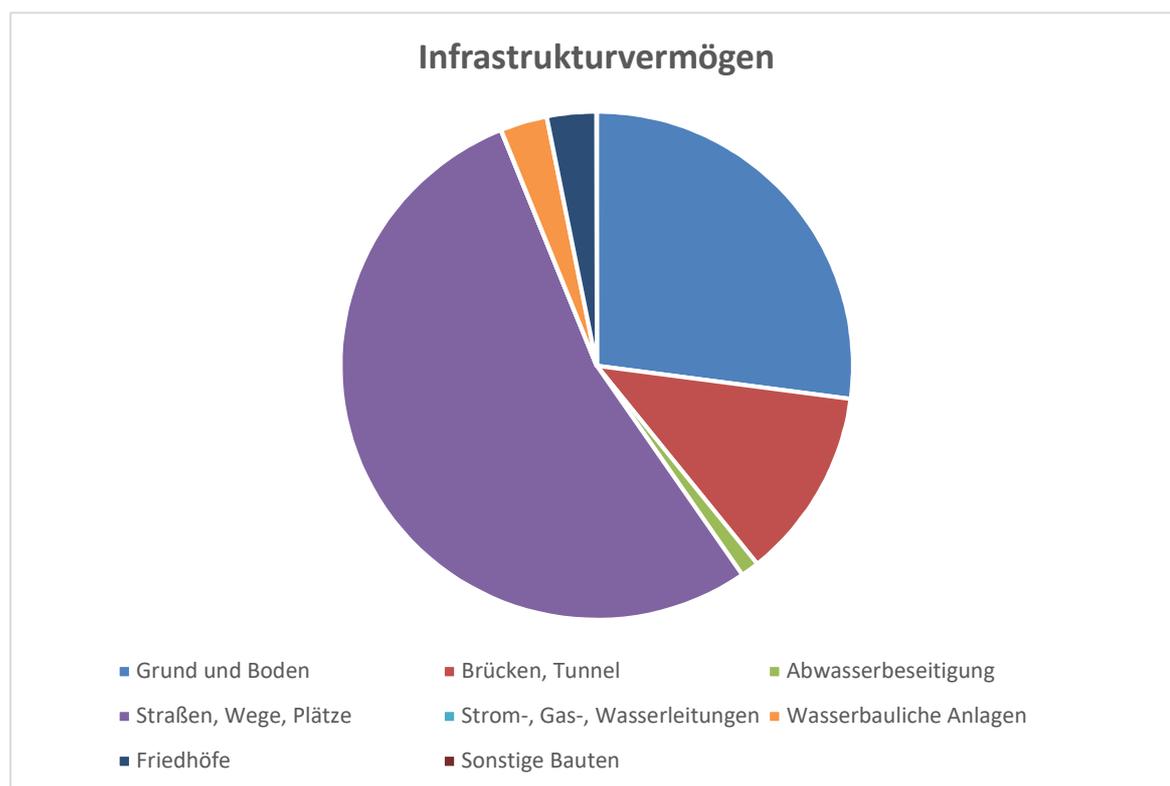
## **Spielplätze**

Der Bilanzierungsleitfaden empfiehlt, für Spielplätze einen Pauschalwert von 51 €/m<sup>2</sup> anzusetzen. Diese Pauschalbewertung würde dazu führen, dass keine Unterscheidung zwischen dem Aufwuchs und den Spielgeräten möglich ist. Deshalb hat sich die Stadtkämmerei dazu entschieden, die Außenanlage der Spielplätze nach dem Pauschalwert einer einfachen oder mittleren Grünanlage (3,50 € oder 14,50 €/m<sup>2</sup>) zu bewerten und die Spielgeräte gesondert zu bewerten. Dadurch können die Spielgeräte einzeln in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen und bei einer Erneuerung einzeln in Abgang genommen werden. Dieses Vorgehen ist aus Sicht der Rechnungsprüfung sinnvoll und sachgerecht. Die stichprobenweise Prüfung der Bewertung führte zu keinen Beanstandungen.



## Infrastrukturvermögen

Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
03100000	Grund und Boden Infrastrukturvermögen	16.511.816,53 €
03200000	Brücken, Tunnel und Ingenieurbauliche Anlagen	7.410.552,80 €
03410000	Anlagen zur Abwasserbeseitigung	654.634,74 €
03500000	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	32.578.662,07 €
03600000	Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	8.957,76 €
03700000	Wasserbauliche Anlagen	1.766.679,47 €
03800000	Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	1.901.601,67 €
03900000	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	10.072,07 €
	<b>Summe Infrastrukturvermögen</b>	<b>60.842.977,11 €</b>



### **Grund und Boden Infrastrukturvermögen**

Die Bewertung der Grundstücke im Bereich Infrastrukturvermögen wurde stichprobenweise geprüft.

### **Brücken, Tunnel und Ingenieurbauliche Anlagen**

Die Bewertung der **Brücken** nach den Vereinfachungsregeln des Leitfadens wurde stichprobenweise überprüft. Es ergaben sich keine Feststellungen.

Die stichprobenweise Überprüfung der Bewertung der **Lärmschutzwände** ergab, dass der Wert für die Lärmschutzwand an der Gaildorfer Straße korrigiert werden musste, da diese Lärmschutzwand tatsächlich länger ist als gemäß den vorhandenen Bauplänen zu erwarten war.

## Straßen

### Bilanzkonto 0350000

Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
03500000	Straßen, Wege, Plätze	32.578.662,07 €

Die Straßen wurden anhand der 5 Kategorien für Straßen gemäß Bilanzierungsleitfaden 2017 mit Pauschalwerten bewertet. Diese sind auf das jeweilige Herstellungsjahr zu indizieren. Die Bewertung wurde dem RPA am 20.08.2020 übergeben. Es erfolgte eine stichprobenweise Prüfung. Geprüft wurden Flächen, Eigentumsverhältnisse und die Einteilung in Straßenkategorien. Es ergaben sich nur wenige Feststellungen, die im Vorfeld der Erstellung der Eröffnungsbilanz berichtigt wurden.

Übersicht über die 5 Kategorien für Straßen:

Kategorie	Straßentyp	Nutzungsdauer	Pauschalwert
Straßenart I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraße	35 Jahre	139 €/m <sup>2</sup>
Straßenart II	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	40 Jahre	127 €/m <sup>2</sup>
Straßenart III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	50 Jahre	113 €/m <sup>2</sup>
Straßenart IV	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone, asphaltierte/betonierte Feldwege	40 Jahre	106 €/m <sup>2</sup>
Straßenart V	Nicht asphaltierte/betonierte Wege mit Unterbau	20 Jahre	23 €/m <sup>2</sup>

### Erschließungsbeiträge

Gemäß den Vorgaben des Leitfadens Bilanzierung wurden Erschließungsbeiträge mit 90 % der Herstellungskosten angesetzt und dem jeweiligen Straßenabschnitt zugeordnet. Davon abweichend fand bei Straßen, die über einen Erschließungsvertrag errichtet wurden, eine Refinanzierung über 100 % statt. In der Folge wurde in diesen Fällen auch bei der Vermögensbewertung ein Sonderposten in Höhe von 100 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten gebildet.

Da die Wertermittlung bei den Straßen über Pauschalwerte erfolgt ist, ergeben sich die Sonderposten aus Erschließungsbeiträgen ebenfalls aus diesen Pauschalwerten. Deshalb wurde hier nur eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen. Dabei ergaben sich keine Feststellungen.

**Wasserbauliche Anlagen****Bilanzkonto 03700000**

Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
03700000	Wasserbauliche Anlagen	1.766.679,47 €

**Gewässerbauwerke – Bachverdolungen, Regenwasserkanäle, offene Gräben, Hochwasserschutz und Wehre**

Die Daten für die Bewertung der Bachverdolungen, Regenwasserkanäle und offenen Gräben stammen komplett aus der Anlagenbuchhaltung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung. Bei der stichprobenweisen Überprüfung ergaben sich keine Feststellungen.

Beim Hochwasserschutz in den südlichen Stadtteilen bestand zwischen den Angaben der Stadtkämmerei und den gebuchten Beträgen (Ist Fin+) zunächst eine Differenz von 47.371 €. Dies lag daran, dass Hochwasserschutzmaßnahmen von 2010 und 2011 nicht berücksichtigt waren. Die Beträge für 2010 (1.071 €) und für 2011 (46.300 €) wurden ergänzt.

Beim Hochwasserschutz innerorts bestand zwischen den Angaben der Stadtkämmerei und den gebuchten Beträgen (Ist Fin+) zunächst eine Differenz von 463.379,64 €. Diese ergab sich durch den Eduard-Breuninger-Steg und die Aspacher Brücke, die als eigenständige Bauwerke bewertet wurden.

Die Kosten für den Hochwasserschutz Ekertsbach Brunnenwiesen von 66.329,47 € waren ursprünglich nicht berücksichtigt, sind aber inzwischen ergänzt.

Von den vier Backnanger Wehren sind drei bereits abgeschrieben. Für das Murr-Stauwehr an der Bleichwiese gibt es eine Schlussrechnung von 1986 über 424.883,55 €. Bei einer Nutzungsdauer von 60 Jahren ergibt sich ein Restnutzwert von 198.278,99 €.



Anmerkung: Angesichts der getätigten Investitionen im Hochwasserschutz erscheint der Bilanzwert niedrig. Dies liegt daran, dass die meisten Maßnahmen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch nicht abgeschlossen waren und deshalb bei „Anlagen im Bau“ bilanziert sind.

**Friedhöfe****Bilanzkonto 03800000**

Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
03800000	Friedhöfe	1.901.601,67 €

Die Bewertung der Friedhöfe wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 04.03.2021 übergeben. Da die Friedhöfe als kostenrechnende Einrichtung bereits in der kameralen Anlagenbuchhaltung geführt wurden, sind die Daten übernommen worden, mit den notwendigen Anpassungen an das NKHR. Auf der Grundlage der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden die Werte überprüft und in einigen Fällen die Nutzungsdauern an aktuelle Vorgaben angepasst.

**Bauten auf fremden Grundstücken****Bilanzkonto 04100000**

Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
04100000	Bauten auf fremdem Grund und Boden	9.613,91 €

**Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler****Bilanzkonto 05100000**

Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
05100000	Kunstgegenstände	1.493.657,60 €

**Kunstgegenstände**

Die Bewertung der Kunstgegenstände wurde dem RPA am 05.06.2019 im Entwurf vorgelegt. Die Bewertung erfolgte bevorzugt nach Anschaffungskosten, wo diese nicht vorlagen (z.B. Stiftungen) erfolgte eine Bewertung durch das Kultur- und Sportamt (u.a. durch Begleitung einer Kunsthistorikerin).

In die Bewertung wurden nur Kunstgegenstände mit einem Anschaffungswert über 1.000 € aufgenommen. Es erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung der Liste der Kunstgegenstände (ca. 10 %). Dabei aufgedeckte Unstimmigkeiten wurden prüfungsbegleitend in Zusammenarbeit mit dem Kultur- und Sportamt ausgeräumt.

### 3.1.2.2 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

#### Bilanzkonto 0610000 Fahrzeuge

Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
06100000	Fahrzeuge	1.365.887,95 €

Die Bewertung der Fahrzeuge wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 14.01.2020 übergeben. Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO wurde auf die Bewertung von Gegenständen, die zum 01.01.2018 älter als sechs Jahre waren, verzichtet. Anschaffungskosten und Nutzungsdauern wurden stichprobenweise überprüft. Bei einem Fahrzeug wurde eine Nachzahlung zu den Anschaffungskosten hinzugerechnet. Ansonsten ergaben sich keine Feststellungen.

#### Bilanzkonto 0620000 Maschinen

Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
06200000	Maschinen	427.061,58 €

Die Bewertung der Maschinen wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 14.01.2020 übergeben. Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO wurde auf die Bewertung von Gegenständen, die zum 01.01.2018 älter als sechs Jahre waren, verzichtet. Anschaffungskosten und Nutzungsdauern wurden stichprobenweise überprüft. Aufgrund der Prüfung wurden folgende Korrekturen vorgenommen:

Bei zwei Ferrari-Frontmähern wurde die Nutzungsdauer von 9 auf 4 bzw. 5 Jahre reduziert, da die Maschinen gebraucht gekauft wurden.

Bei zwei John-Deere-Kleintraktoren wurde die Aufteilung der Anschaffungskosten berichtigt.

Bei zwei Geräten mit Vorsteuerabzug wurden die Anschaffungspreise geringfügig berichtigt.

Ansonsten ergaben sich keine Feststellungen.

#### Bilanzkonto 0630000 Technische Anlagen

Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
06300000	Technische Anlagen	201.709,19 €

Die Bewertung der technischen Anlagen wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 14.01.2020 übergeben. Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO wurde auf die Bewertung von Gegenständen, die zum 01.01.2018 älter als sechs Jahre waren, verzichtet. Anschaffungskosten und Nutzungsdauern wurden stichprobenweise überprüft. Aufgrund der Prüfung wurden geringfügige Änderungen in der Bewertung vorgenommen.

**Betriebs- und Geschäftsausstattung****Bewegliches Vermögen und immaterielle Vermögensgegenstände**

<b>Bilanzposition</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>01.01.2018</b>
07200000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	930.936,20 €
07500000	Geringwertige Vermögensgegenstände / Sammelposten	76.965,12 €

Die Bewertung des beweglichen Vermögens sowie der immateriellen Vermögensgegenstände wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 14.01.2020 übergeben. Bei der stichprobenweisen Überprüfung ergaben sich keine Feststellungen.

**3.1.2.3 Vorräte**

<b>Bilanzposition</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>01.01.2018</b>
08100000	Rohstoffe/Fertigungsmaterial	14.163,00 €
08300000	Betriebsstoffe	37.703,84 €

Die stichprobenweise Prüfung der Bewertung des Vorratsvermögens ergab, dass teilweise die Mehrwertsteuer bei den Anschaffungskosten nicht berücksichtigt wurde.

**3.1.2.4 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

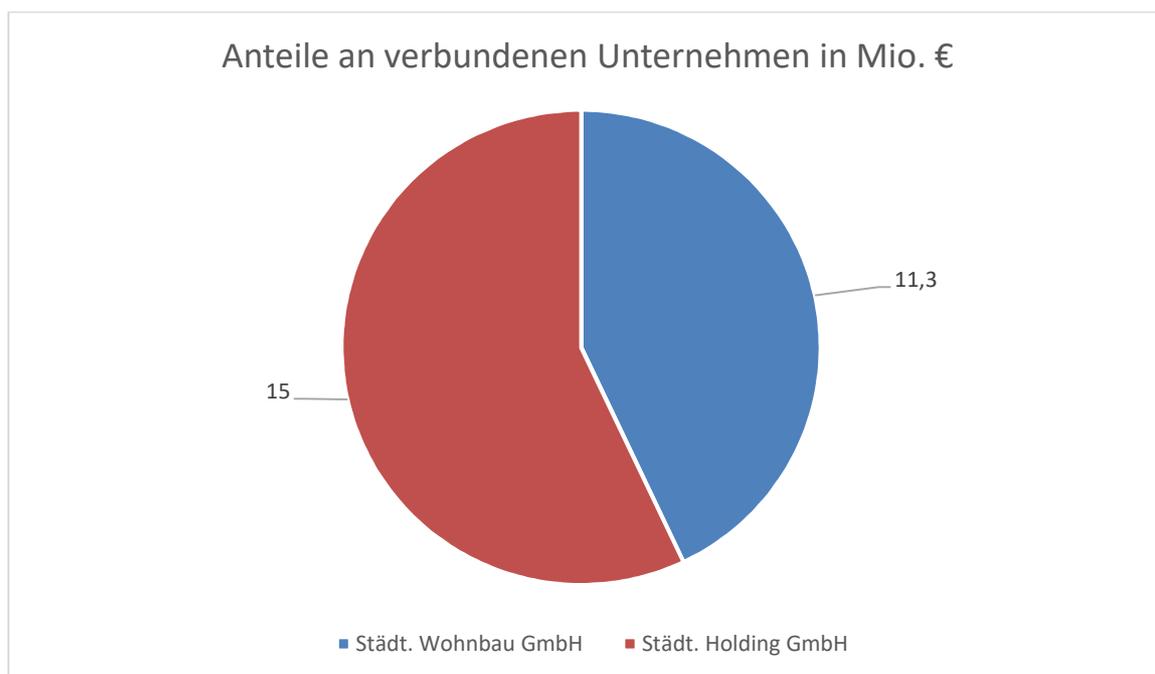
<b>Bilanzposition</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>01.01.2018</b>
09600000	Anlagen im Bau	1.662.258,26 €

Die Anlagen im Bau werden erst mit Inbetriebnahme den endgültigen Bilanzpositionen zugeordnet. Bis dahin findet keine Abschreibung statt.

### 3.1.3 Finanzvermögen

#### 3.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
10130000	Städtische Wohnbau Backnang GmbH	11.294.172,83 €
10130000	Städtische Holding Backnang GmbH	15.031.000,00 €
<b>SUMME</b>	<b>Ant. an verbundenen Unternehmen</b>	<b>26.325.172,83 €</b>



Bei der Prüfung der Bewertung der verbundenen Unternehmen wurde festgestellt, dass bei der Städtischen Wohnbau GmbH und bei der Städtischen Holding GmbH Gewinnrücklagen und Bilanzverlust hinzugezählt wurden. Laut Bilanzierungsleitfaden zählt zum Vermögenswert nach NKHR nur Gezeichnetes Kapital und die Kapitalrücklage, so dass sich zum 01.01.2018 für die Städtische Wohnbau GmbH ein Wert von 11.294.172,83 € und für die Städtische Holding ein Wert von 15.031.000 € ergibt.



## Sonstige Beteiligungen, Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

### Mitgliedschaften bei Zweckverbänden (Beteiligungswerte)

Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
11130000	KDRS	87.142,69 €

### Sondervermögen (Stiftungen, Eigenbetriebe)

Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
12110000	Sondervermögen	110.953,51 €

### 3.1.3.2 Ausleihungen

Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
13152010	Kredite an SEB	14.281.876,81 €
13152020	Kredite an Städt. Bädergesellschaft	2.180.000,00 €
13152030	Kredite an Städt. Wohnbau	1.080.999,99 €
13172000	Volksbank	500,00 €
13182000	Genossenschaften	16.443,00 €
<b>SUMME</b>	<b>Ausleihungen</b>	<b>17.559.819,80 €</b>

Die Ausleihungen wurden stichprobenweise geprüft. Es ergaben sich keine Feststellungen.

### 3.1.3.3 Wertpapiere

Wertpapiere sind nicht vorhanden.

### 3.1.3.4 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
15110000	ÖR Forderungen aus Dienstleistungen	212.285,59 €
15210000	Steuerforderungen	1.852.818,23 €
15310000	Forderungen aus Transferleistungen	135.925,84 €
15910000	Übrige ÖR Forderungen	336.852,03 €
26110000	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	644.564,69 €
<b>Summe</b>	<b>Öffentlich-rechtliche Forderungen</b>	<b>3.182.446,38 €</b>

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen beinhalten offene Forderungen aus Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträgen und Steuern. Die größte Position sind die Forderungen aus Gewerbesteuer mit rd. 1,7 Mio. €.

### 3.1.3.5 Privatrechtliche Forderungen

Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
16110000	PR Forderungen aus Lieferung und Leistung	265.550,48 €
16910000	Übrige PR Forderungen	156.896,23 €
25110000	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	1.440.849,82 €
27919000	Bestand FFM	586.843,60 €
<b>Summe</b>	<b>Privatrechtliche Forderungen</b>	<b>2.450.140,13 €</b>

Auf dem eigentlich passiven Bilanzkonto Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurde aus dem Vorjahr ein Soll-Betrag übernommen. Dabei handelt es sich um eine Forderung aus zu viel bezahlter Gewerbesteuermulde in Höhe von 1,4 Mio. €. Da es sich um eine Forderung handelt, wird das Konto auf der Aktiv-Seite der Bilanz ausgewiesen.

### Übernahme der Kassenreste (Forderungen)

Die Übernahme der Kassenreste aus dem letzten kameralen Jahr 2017 in das doppelte Jahr 2018 wurde stichprobenweise überprüft.

Folgende Produktsachkonten wurden geprüft:

- Friedhofs- und Bestattungswesen (Verwaltungsgebühren)
- Friedhofs- und Bestattungswesen (Benutzungsgebühren)
- Friedhofs- und Bestattungswesen (Grabnutzungsgebühren)
- Steuern (Grundsteuer A)
- Steuern (Grundsteuer B)
- Steuern (Gewerbesteuer)
- Bauordnung (Verwaltungsgebühren)

Damit wurden die insgesamt größten Einnahmereste überprüft.

Die Übernahme der Reste erfolgte korrekt, Feststellungen ergaben sich keine.

### 3.1.3.6 Liquide Mittel

Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
17110000	Sichteinlagen bei Banken	5.435.492,18 €
173 / 174	Barbestand	12.533,42 €
17110100	Stiftungen	152.520,83 €
<b>Summe</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>5.600.546,43 €</b>

Die liquiden Mittel betragen ohne Stiftungen zum 01.01.2018 5.448.025,60 €. Die Überprüfung erfolgte anhand der Kontoauszüge. Es ergaben sich keine Differenzen.

### 3.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung (Auszahlungen im Vorjahr, Aufwand in künftigen Jahren)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden keine gebildet.

### 3.1.5 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse wurden keine gebildet.

## 3.2 Passive Bilanzpositionen

### 3.2.1 Eigenkapital

#### 3.2.1.1 Basiskapital

Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
20000000	Basiskapital	206.721.216,48 €

#### Definition des Basiskapitals nach § 61 GemHVO:

„Die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.“

Das Basiskapital kann folglich erst ermittelt werden, nachdem alle anderen Bilanzpositionen feststehen. Der rechnerische Differenzbetrag zwischen den Aktiv- und Passivpositionen der Bilanz ergibt das Basiskapital. Haushaltsrechtlich ist die Verrechnung mit dem Basiskapital die letzte Stufe des Haushaltsausgleichs (§ 25 GemHVO), wenn alle anderen Möglichkeiten des Ausgleichs gescheitert sind. Dies entspricht jedoch nicht dem Grundgedanken des NKHR, der „intergenerativen Gerechtigkeit“.

### 3.2.2 Rücklagen

Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
20100000	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0 €
20200000	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0 €
20410000	Zweckgebundene Rücklagen	360.204,26 €

Bei den zweckgebundenen Rücklagen handelt es sich um die von der Stadt verwalteten Stiftungen.

Rücklagen aus Überschüssen der Vorjahresergebnisse bestehen in der Eröffnungsbilanz naturgemäß nicht.

### 3.2.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

#### 3.2.3.1 Ergebnis des laufenden Jahres

Fehlbeträge bestehen in der Eröffnungsbilanz nicht.

### 3.2.4 Sonderposten

#### 3.2.4.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
21100000	Sonderposten für Investitionszuweisungen	19.884.502,02 €
21200000	Sonderposten für Investitionsbeiträge	9.423.992,19 €
21900000	Sonderposten für Sonstiges	4.009.729,72 €
	<b>Summe Sonderposten</b>	<b>33.318.223,93 €</b>

Die Bewertung der Sonderposten für Investitionszuweisungen wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 22.07.2021 übergeben. Entsprechend den Vorgaben des Bewertungsleitfadens wurde für Grund-, Haupt- und Realschulen ein pauschaler Fördersatz von 30%, für Gymnasien und Förderschulen von 40% angenommen.

Die stichprobenweise Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

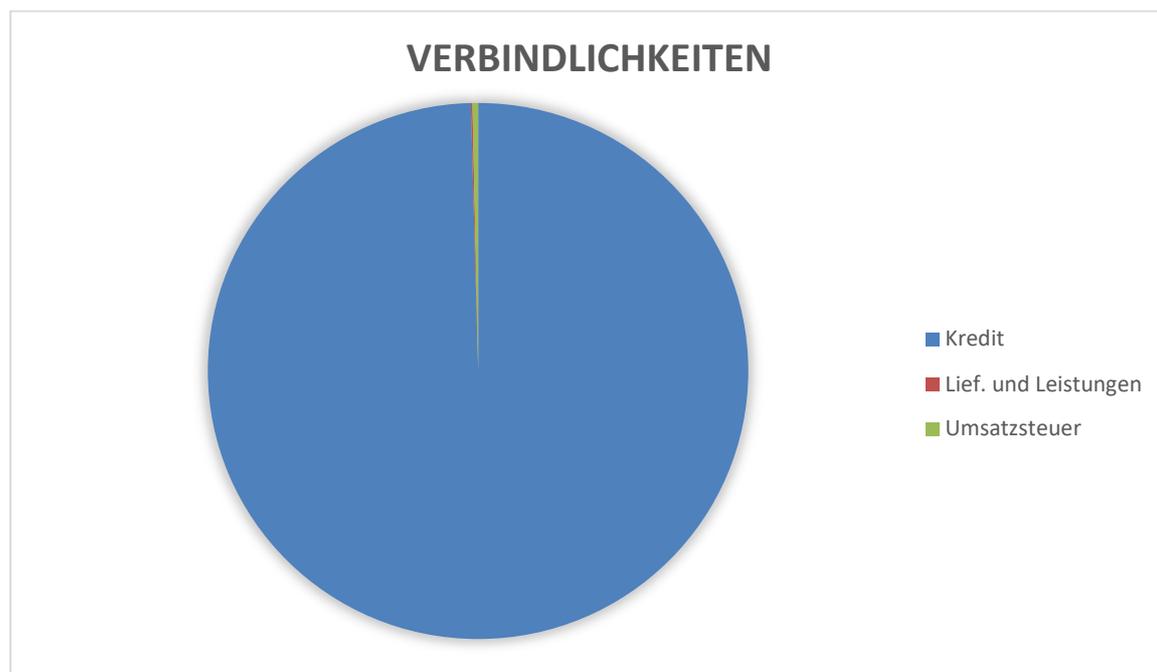
### Städtebauliche Sanierung

Zur Bewertung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen wurde für jedes Sanierungsgebiet ein individueller Fördersatz berechnet, der pro Jahr den Anteil der bewilligten Fördermittel im Verhältnis zu den tatsächlichen Gesamtkosten nach einer Kosten- und Finanzierungsübersicht des Sanierungsträgers ausweist. Dieser individuelle Fördersatz einer Sanierungsmaßnahme wurde mit den Kosten der aktivierten Vermögensgegenstände multipliziert, wobei je Vermögensgegenstand ein entsprechender zu passivierender Sonderposten gebildet wurde.

Die stichprobenweise Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

### 3.2.5 Verbindlichkeiten

Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
23173000	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	4.374.934,01 €
25110000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leist.	3.647,35 €
26110000	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0 €
279xxxxx	Umsatzsteuer	15.738,48 €
<b>Summe</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>4.394.319,84 €</b>



Die Verbindlichkeiten bestehen überwiegend aus den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen. Der Wert stimmt mit dem kameralen Wert zum 31.12.2017 überein.

### 3.2.6 Rückstellungen

Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
2820010	Rückstellungen für Altersteilzeit	43.788,04 €

Bei der Rückstellung für Altersteilzeit handelt es sich um eine Pflichtrückstellung nach §41 Abs. 1 GemHVO.

### 3.2.7 Passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition	Bezeichnung	01.01.2018
29110000	Passive Rechnungsabgrenzung	4.489.209,15 €

#### 3.2.7.1 Grabnutzungsgebühren

Die Aufstellung der passiven Rechnungsabgrenzung der Grabnutzungsgebühren wurde von der Stadtkämmerei am 10.01.2020 an das Rechnungsprüfungsamt übergeben. Geprüft wurde die zugrunde gelegte Gebührenhöhe ab dem 01.09.2006, dem 01.04.2011 und dem 01.01.2016. Bei der stichprobenweisen Prüfung der zugrunde gelegten Grabnutzungsgebühren ergab sich folgende Feststellung: Ab dem 01.09.2016 wurde für das Urnengrabfeld im anonymen Gemeinschaftsfeld eine Grabnutzungsgebühr von 166 € anstatt 198 € zugrunde gelegt. Die Abweichung beträgt insgesamt rund 300 € und ist daher – in Anbetracht der Gesamtsumme von 4.272.337,69 € - unwesentlich. Eine Änderung der Bewertung ist aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht notwendig. Die aus dem Friedhofsprogramm FIM ermittelten Ergebnisse wurden ebenfalls stichprobenweise geprüft. Der Umfang der geprüften Stichproben ist dokumentiert. Dabei wurden auch in insgesamt zehn Fällen die Berechnungen von FIM beispielhaft überprüft. Es ergaben sich keine Feststellungen.

## **4. Zusammenfassende Prüfungsfeststellungen**

### **4.1 Allgemeine Feststellungen**

Die Vermögensbewertung für die Eröffnungsbilanz hat die Stadtkämmerei – teilweise in Zusammenarbeit mit anderen Ämtern – in Eigenregie durchgeführt. Aus Sicht der Rechnungsprüfung wurde mit dem notwendigen Sachverstand und der nötigen Sorgfalt gearbeitet, so dass die Bewertung den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Unsere stichprobenweise Überprüfung der Bewertung hat an einigen Stellen Korrekturbedarf aufgezeigt, diese Korrekturen sind in der vorgelegten Eröffnungsbilanz bereits berücksichtigt.

### **4.2 Anmerkung**

Kritisch ist anzumerken, dass aufgrund der gesetzlichen Vorschriften in der Eröffnungsbilanz die „historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten“ bilanziert werden. Damit zeigt die Eröffnungsbilanz den „Wert“ des kommunalen Vermögens zum 01.01.2018 nicht vollständig. So ist eine Neubewertung von Vermögensgegenständen nicht zulässig. Dies führt zum Beispiel dazu, dass ein Grundstück, das als Wiese gekauft wurde und inzwischen Bauplatz ist, in die Bilanz mit dem Wert einer Wiese einfließt (Stichwort: Stille Reserven).

Das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) verursacht dauerhaft einen höheren Aufwand in der Verwaltung. Ob der höhere Aufwand auch einen höheren Nutzen bringt im Sinne von mehr Effizienz und mehr Transparenz, werden erst die nun folgenden Jahresabschlüsse zeigen. Eines lässt sich jetzt schon sagen: das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen ist sicher kein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung.

## 5. Schlussbetrachtung - Testat

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamts entspricht die Eröffnungsbilanz insgesamt den gesetzlichen Vorgaben. Das Vermögen, die Schulden sowie die Rückstellungen wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben korrekt ermittelt. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung der Eröffnungsbilanz sind in diesem Prüfungsbericht zusammengefasst.

**Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Gemeinderat auf der Grundlage der in Stichproben und Schwerpunkten durchgeführten Prüfung die Eröffnungsbilanz der Stadt Backnang zum 01.01.2018 nach Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO festzustellen.**

Backnang, den 17.08.2022



Thomaier